

Unterschreiben Sie bitte kurz hier

„Pacta sunt servanda“ - Verträge sind zu erfüllen. Diese altrömische Rechtsformel ist auch im deutschen Recht ein eherner Grundsatz. Allerdings wird dieser zugunsten des Verbrauchers durch die Gewährung von Widerrufsrechten aufgeweicht, wenn sich Unternehmen besonderer Vertriebsformen, wie zum Beispiel den sogenannten Haustürgeschäften, bedienen.

Hierbei geht es nicht etwa um den Verkauf von Haustüren. Vielmehr fallen hierunter alle entgeltlichen Geschäfte, die ein Verbraucher nach mündlichen Verhandlungen in seiner Privatwohnung, an seinem Arbeitsplatz, bei einer Freizeitveranstaltung (z.B. Ausflugsfahrten zur Unterhaltung oder Erholung) sowie nach überraschendem Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrswege abschließt. Der Gesetzgeber ist der Auffassung, dass der möglicherweise unerfahrene Verbraucher in den aufgezählten räumlichen Umgebungen eher überrumpelt und zu einem unüberlegten Geschäftsabschluss veranlasst wird. Vor diesem Hintergrund wird ihm zu seinem Schutz das Recht eingeräumt, Verträge, die in den genannten Situationen abgeschlossen wurden, innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen.

Die Widerrufsmöglichkeit beschränkt sich nicht lediglich auf Kaufverträge, sondern umfasst mit Ausnahme von Versicherungsverträgen und sogenannten Kleingeschäften mit einem Gegenstandswert von bis zu 40 Euro grundsätzlich alle denkbaren entgeltlichen Geschäfte. Die Palette der Haustürgeschäfte reicht daher vom Abschluss eines Zeitschriftenabonnements oder eines Partnerschaftsvermittlungsvertrages über Miet- und Kreditverträge bis hin zur Beteiligung an Immobilienfonds.

Besondere Vorsicht ist bei der Ausübung des Widerrufsrechts geboten. Der Widerruf ist zwingend innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Unternehmer des Haustürgeschäfts zu erklären. Zur Wahrung der Frist reicht die rechtzeitige Absendung des Widerrufs aus. Der Widerruf ist zwar nicht zu begründen, jedoch muss aus der Erklärung klar hervorgehen, auf welchen Vertrag sie sich bezieht und dass man diesen nicht länger gelten lassen will. Aus Beweisgründen ist es dem Verbraucher in jedem Fall zu raten, dass er dem Adressaten ein unterschriebenes Widerrufsschreiben durch Einschreiben zusendet.

Hat man die Zwei-Wochen-Frist nicht eingehalten, sollte man die Flinte noch nicht ins Korn werfen. Vielmehr sollte man überprüfen, ob man von dem Unternehmer ausreichend über seine Rechte aufgeklärt wurde. Denn die genannte Frist beginnt erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in dem der Vertragspartner seine Belehrungspflichten ordnungsgemäß erfüllt hat. Da die Gerichte in Bezug auf die Form und den Inhalt der Widerrufsbelehrung sehr hohe Anforderungen stellen, verkörpern die Pflichten an den Unternehmer geradezu ein „juristisches Wespennest“. Belehrt der Unternehmer seinen Kunden fehlerhaft oder hat er die Widerrufsbelehrung sogar ganz vergessen, beginnt



die Zwei-Wochen-Frist nicht zu laufen, so dass der Verbraucher seinen Widerruf auch noch zu einem späteren Zeitpunkt erklären kann.

Ein wirksamer Widerruf befreit den Verbraucher von den vertraglichen Pflichten aus dem Haustürgeschäft. Sind im Zeitpunkt des Widerrufs bereits Leistungen ausgetauscht worden, müssen die Vertragspartner diese zurückgewähren. Der Verbraucher ist daher zum Beispiel verpflichtet, die bereits erhaltene Ware zurückzusenden. Die Rücksendung der Ware erfolgt jedoch auf Kosten und Gefahr des Unternehmers.

Der weite Anwendungsbereich der Haustürgeschäfte darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sehr wohl Verträge gibt, die zwar im eigenen Wohnzimmer abgeschlossen wurden, aber dennoch nicht widerrufen werden können. Wird der Vertrag beispielsweise dem Kunden auf Veranlassung des Unternehmers von seinem Ehegatten oder einem nahen Angehörigen in seiner Privatwohnung vorgelegt, handelt es sich nicht mehr um ein Haustürgeschäft, es sei denn, die dem Verbraucher nahestehende Person ist allgemein für das Unternehmen werbend tätig. Darüber hinaus liegt keine „Haustürsituation“ vor, wenn die Vertragsverhandlungen in der Privatwohnung oder am Arbeitsplatz nicht auf die Initiative des Unternehmers hin, sondern auf Wunsch des Verbrauchers geführt wurden. Leider versuchen listige Unternehmer immer wieder das unliebsame Widerrufsrisiko auszuhebeln, in dem sie eine vorherige Einladung des Kunden provozieren. Deshalb sollte der Verbraucher sich nicht dazu bewegen lassen, den Unternehmer in seine Wohnung oder an seinen Arbeitsplatz mündlich oder gar schriftlich zu bestellen. Wenn man tatsächlich nicht darauf verzichten möchte, einen Vertrag im heimischen Wohnzimmer abzuschließen, sollte man unbedingt darauf achten, dass man den Unternehmer lediglich zu unverbindlichen Informationen einlädt.

Haustürgeschäfte haben in der Praxis eine Bedeutung, die weit über die klassischen Fälle, wie zum Beispiel die Staubsaugerverkäufe an der Haustür oder den Erwerb von Heizdecken im Rahmen von Kaffeefahrten hinausgeht. Das Widerrufsrecht des Verbrauchers ist häufig ein scharfes Schwert, um sich von Verträgen zu lösen, die die eigene wirtschaftliche Existenz bedrohen. Allerdings muss man mit diesem Recht gerade bei der Loslösung von Kreditverträgen behutsam umgehen, um nicht Gefahr zu laufen, lediglich einen „Pyrrhus-Sieg“ zu erringen. Widerruft man nämlich beispielsweise einen Darlehensvertrag, so hat dies zur Folge, dass der Darlehensgeber dann rechtlich in die Lage versetzt wird, das Darlehen zur Rückzahlung fällig zu stellen. Von daher sollte der Verbraucher, bevor er ein „Haustürgeschäft“ widerruft, die rechtliche Situation von einem Fachkundigen sorgfältig prüfen lassen.

